

Bayern

Stabilisierungsprogramm für kulturelle Spielstätten und nichtstaatliche Kunst- und Kultureinrichtungen

Mit dem Spielstättenprogramm werden kulturelle Spielstätten in Bayern unterstützt, die ihren Sitz in Bayern ist, deren hauptsächlicher Unternehmenszweck der Betrieb einer kulturellen Spielstätte ist und die durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. Das sind z.B. Unternehmen, die als Träger von kulturellen Spielstätten wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätig sind; im Haupterwerb Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe als Träger von kulturellen Spielstätten; Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z.B. gGmbHs, Vereine), die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betriebe kulturelle Spielstätten unterhalten; kleine und mittlere kulturelle Spielstätten mit Sitz in Bayern. Die weiteren Kriterien sind [hier](#) nachzulesen. Unterstützt werden Betriebskosten wie Mieten usw., Zinsaufwendungen, Ausgaben für Instandhaltung, Elektrizität usw., Grundsteuern, Versicherungen usw., Kosten für Auszubildende, Personalaufwendungen sowie ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von max. 1.180 Euro. Als Höchstbetrag können von Spielstätten bis zu 5 Beschäftigten 50.000 Euro, über 5 bis zu 10 Beschäftigte 100.000 Euro und über 10 Beschäftigte 300.000 Euro beantragt werden. Nähere Informationen und den Link zu den Anträgen finden Sie [hier](#). Anträge können bis Ende Oktober gestellt werden.

Ausfallhonorare

Künstlerinnen und Künstler sowie nicht-künstlerische Honorarkräfte z.B. im Maskenbild oder Technik, die bei staatlichen Kultureinrichtungen ein Engagement hatten, das durch die Corona-Pandemie nicht zustande kam, erhalten ein Ausfallhonorar. Bei einem (befristeten) Arbeitsverhältnis wird das komplette Honorar erstattet, bei einem freien Dienstverhältnis ist das Ausfallhonorar gestaffelt (60 Prozent bei einer Gage bis zu 1.000 Euro, ab 1.000 Euro Gage 40 Prozent bis max. 2.500 Euro). Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Programm Laienmusik

Das Programm Laienmusik richtet sich an alle gemeinnützigen Laienmusikverbände, die einem der 22 Dachverbände der Laienmusik in Bayern angehören. Sie können pro Verein 1.000 Euro beantragen und pro weiterem Ensemble 500 Euro zusätzlich. Die Mittel werden über die jeweiligen Dachverbände ausgereicht. Informationen stellt der [Bayerische Musikrat](#) zur Verfügung. Die Antragsfrist endet am 31.10.2020.

Hilfsprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler

Bewerbungsfrist endete am 30.09.2020

Stand: 12.10.2020

Nachstehend finden Sie ein Archiv:

Um kleine und mittlere Spielstätten im Bereich Theater, Kleinkunst, Musik und Kabarett langfristig zu unterstützen gibt es ein neues Stabilisierungsprogramm im Rahmen des bayerischen Kultur-Rettungsschirms. Anträge können ab 1. Juli 2020 gestellt werden. Lesen Sie weitere Informationen [hier](#) nach.

Stand: 01.07.2020

Im Bericht der Kabinettsitzung vom 16. Juni 2020 können Sie die folgenden Themen nachlesen: Bayerische Corona-Strategie / Aufhebung des Katastrophenfalls / Erweiterung der allgemeinen Kontaktbeschränkung / Lockerungen in Handel, Gastronomie und bei Veranstaltungen / mehr Publikum in Kunst und Kultur.

Stand: 19.06.2020

Der Freistaat Bayern hilft Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturschaffenden mit verschiedenen Nothilfprogrammen. [Hier](#) finden Sie die sechs Programme des Kultur-Rettungsschirms im Überblick.

Ab dem 15. Juni 2020 können kulturelle Veranstaltungen mit bis zu 100 Gästen im Freien und bis zu 50 Gästen unter Beachtung von Hygienevoraussetzungen in geschlossenen Räumen stattfinden. Lesen Sie [hier](#) weitere Informationen.

Stand: 03.06.2020

In der Pressekonferenz vom 14.05.2020 hat Ministerpräsident Markus Söder eine Aufstockung der durch das Coronavirus gebeutelten Kulturbranche von 90 auf 200 Millionen Euro zugesagt. Profitieren sollen auch Künstler, die nicht Mitglied der Künstlersozialkasse sind, sowie Laienmusikgruppen. Nähere Infos folgen in Kürze.

Das Künstlerhilfeprogramm, das sich an freiberufliche Künstlerinnen und Künstler richtet, soll demnächst umgesetzt werden. Antragsberechtigt sind solselbstständige Künstlerinnen und Künstler mit Hauptwohnsitz in Bayern (Stichtag: 01.04.2020), die eine Versicherung nach Künstlersozialversicherungsgesetz nachweisen können. Weiter wird auf Fördermaßnahmen für nichtstaatliche Kultureinrichtungen verwiesen. Hier sollen für rund 800 Förderungen pro Jahr (Volumen der Förderungen 150 Millionen Euro) pragmatische Lösungen gesucht werden.

Corona-Pandemie

12. Oktober 2020

Nähere Infos finden Sie [hier](#).

Stand: 14.05.2020

Die Corona-Unterstützung für Bayerns Künstler ist nach Aussage von Kunstminister Bernd Sibler (CSU) „auf der Zielgeraden“. Derzeit arbeiteten Programmierer noch an der Online-Antragsstellung, sagte Sibler der „Passauer Neuen Presse“ am 08.05.2020. Nähere Infos [hier](#).

Stand: 08.05.2020

Seit Mitte März mussten die Museen und Ausstellungshäuser im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie im Freistaat geschlossen bleiben. Laut Beschluss des Ministerrats dürfen diese nun ab 11. Mai mit Auflagen wieder öffnen. Nähere Infos [hier](#).

Stand: 06.05.2020

In seiner Regierungserklärung kündigte Ministerpräsident Markus Söder eine Hilfe für Künstlerinnen und Künstler in Höhe von 1.000 Euro an.

Ab 20.04.2020 können u. a. auch wirtschaftlich tätige gGmbHs mit mehr als 10 Beschäftigten Soforthilfe erhalten. Genannt werden u. a. Bildungseinrichtungen, Vereinscafés, Jugendeinrichtungen. Nähere Infos [hier](#).

Bundesprogramm plus Landesprogramm: Künstlerinnen und Künstler, die in der Künstlersozialversicherung versichert sind, können bei Liquiditätsengpässen bis zu drei Monate 1.000 Euro beantragen. Antragstellungen sind noch nicht möglich.

Stand: 21.04.2020

Das **Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst** weist auf verschiedene digitale Kulturangebote und Wettbewerbe für Kinder und Jugendliche hin. Nähere Infos [hier](#).

In den FAQ's wird informiert, dass bei institutionell geförderten Einrichtungen bei der vorübergehenden Nichterreicherung des Zuwendungszwecks alle nicht zu vermeidenden Ausgaben, wie Fixkosten, anerkannt werden. Mindereinnahmen werden im laufenden Förderverfahren berücksichtigt. Bei Projektförderungen z. B. von Festivals wird der Zuwendungszweck auch erreicht, wenn das Vorhaben digital, in kleinerem Format oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird. Wenn Projekte ganz ausfallen, ist eine Weiterförderung nicht möglich. Bereits entstandene Ausgaben sind ausnahmsweise

Corona-Pandemie

12. Oktober 2020

zuwendungsfähig. Sollte bei Zuwendungsempfängern eine existentielle Härte vorliegen, kann ausnahmsweise eine institutionelle Förderung gewährt werden, dabei wird ein vollständiger Nachteilsausgleich allerdings nicht möglich sein. Nähere Infos [hier](#).

Stand: 15.04.2020

Die **Landes- und die Bundesförderung** wurden miteinander **verzahnt**. Solo-Selbständige und Unternehmen mit bis zu 5 Erwerbstätigen können bis zu 9.000 Euro beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Erwerbstätigen 15.000 Euro, Unternehmen mit bis zu 50 Erwerbstätigen 30.000 Euro und Unternehmen mit bis zu 250 Erwerbstätigen 50.000 Euro. Zuschüsse können bei Liquiditätsengpässen zur Deckung von Kosten für gewerbliche Miete und andere Betriebskosten genutzt werden. In FAQ's wird über die Programme näher informiert. Weitere Infos [hier](#).

Über Kreditprogramme informiert die **Förderbank Bayern**. Nähere Infos [hier](#).

Stand: 07.04.2020

In einem Interview hat der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst erklärt, dass **Lehrbeauftragte an Hochschulen**, so auch Kunst- und Musikhochschulen, Honorare erhalten, auch wenn kein Unterricht aufgrund der Corona-Pandemie gegeben werden konnte. Zum Nachhören [hier](#).

Das **Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie** hat seine Seite aktualisiert. Es finden sich nun Hinweise auf die Bezirksregierungen, bei denen die Anträge gestellt werden. Ebenso gibt es FAQ's, in denen die Bestimmungen erläutert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Soforthilfen des Landes und des Bundes kumuliert werden können, sofern nach wie vor ein Liquiditätsengpass vorliegt. Nähere Infos finden Sie [hier](#).

Hilfen für **öffentliche oder öffentlich geförderte Kultureinrichtungen** wurden noch nicht bekanntgegeben.

Stand: 01.04.2020

Copyright: Alle Rechte bei Deutscher Kulturrat